

**NÖ KURZPARKZONENABGABEGESETZ  
LGBl. 3706-5**

**§ 1**  
Erhebung der Kurzparkzonenabgabe  
(Abgabentatbestand)

- (1) Die Gemeinden werden ermächtigt, durch Beschluß des Gemeinderates für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (§ 25 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 201/1996) eine Abgabe (Kurzparkzonenabgabe) nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu erheben.
- (2) Der Gemeinderat kann einzelne Kurzparkzonen von der Abgabepflicht ausnehmen. Hinsichtlich der Kennzeichnung der Abgabepflicht in Kurzparkzonen gilt § 52 lit. a Z. 13d der Straßenverkehrsordnung 1960 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 201/1996.
- (3) Im Sinne dieses Landesgesetzes gilt als
  1. Halten: eine nicht durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Umstände erzwungene Fahrtunterbrechung bis zu zehn Minuten oder für die Dauer der

**NÖ KURZPARKZONENABGABEGESETZ  
LGBl. 3706-6**

**§ 1**  
*Geltungsbereich*

- (1) *Dieses Gesetz gilt in jenen Gemeinden, die auf Grund bundesgesetzlicher Ermächtigung durch Verordnung des Gemeinderates eine Abgabe für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in Kurzparkzonen gemäß § 25 StVO 1960 erheben (Kurzparkzonenabgabe).*
- (2) Der Gemeinderat kann einzelne Kurzparkzonen von der Abgabepflicht ausnehmen. Hinsichtlich der Kennzeichnung der Abgabepflicht in Kurzparkzonen gilt § 52 lit. a Z. 13d StVO 1960.
- (3) Im Sinne dieses Gesetzes gilt als
  1. *StVO 1960: Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 99/2005;*

Durchführung einer Ladetätigkeit;

2. Parken: das Stehenlassen eines Fahrzeuges für eine längere als die in Z. 1 angeführte Zeitdauer.

§ 2

Höhe der Abgabe

- (2) Die Höhe der Abgabe darf höchstens € 0,70, für jede angefangene halbe Stunde betragen. Sie kann für einzelne Kurzparkzonen in der Gemeinde oder für Teile davon unterschiedlich hoch festgesetzt werden.
- (3) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung können mit den Inhabern einer Ausnahmegewilligung nach § 45 Abs. 4 oder 4a der Straßenverkehrsordnung 1960, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 201/1996, sowie mit Personen, die berechtigt sind, eine Haus- und Grundstückseinfahrt allein zu benutzen und ihr Fahrzeug vor dieser Einfahrt zu parken, Vereinbarungen über die Pauschalierung der zu entrichtenden Abgabe getroffen werden.

2. *VStG: Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBl. Nr. 52/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 117/2002 .*

§ 2

Höhe der Abgabe

- (2) *Die Abgabe kann für einzelne Kurzparkzonen in der Gemeinde oder für Teile davon unterschiedlich hoch festgesetzt werden. Die Abgabe ist für angefangene halbe oder ganze Stunden festzusetzen, wobei die Abgabe – bezogen auf die Parkdauer – unterschiedlich hoch festgesetzt werden kann.*
- (3) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung können mit den Inhabern einer Ausnahmegewilligung nach § 45 Abs. 4 oder 4a StVO 1960 sowie mit Personen, die berechtigt sind, eine Haus- und Grundstückseinfahrt allein zu benutzen und ihr Fahrzeug vor dieser Einfahrt zu parken, Vereinbarungen über die Pauschalierung der zu entrichtenden Abgabe getroffen werden.

<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Abgabenschuldner, Art der Entrichtung, Kontrolleinrichtungen</p> <p>(2) Jeder Lenker eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges, der ein solches Fahrzeug in einer abgabepflichtigen Kurzparkzone zum Parken abstellt, muß die Abgabe bei Beginn des Parkens entrichten.</p> <p>(3) Die Art der Entrichtung der Abgabe und die zu verwendenden Kontrolleinrichtungen sind durch Verordnung des Gemeinderates so zu bestimmen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"><li>○ die Handhabung möglichst einfach ist,</li><li>○ der mit der Einhebung verbundene Verwaltungsaufwand möglichst gering ist,</li><li>○ das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird und</li><li>○ die ordnungsgemäße Überwachung möglich ist.</li></ul> <p>Die Gemeinde muß dafür sorgen, daß jeder, der sein Fahrzeug in einer abgabepflichtigen Kurzparkzone abstellt, die vorgesehenen Kontrolleinrichtungen in der Gemeinde erwerben kann.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Abgabenschuldner, Art der Entrichtung, Kontrolleinrichtungen</p> <p>(2) Jeder Lenker eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges, der ein solches Fahrzeug in einer abgabepflichtigen Kurzparkzone abstellt, muß die Abgabe bei Beginn des <i>jeweiligen Zeitraumes, für den die Abgabe festgesetzt wurde</i>, entrichten.</p> <p>(3) Die Art der Entrichtung der Abgabe und die zu verwendenden Kontrolleinrichtungen sind durch Verordnung des Gemeinderates so zu bestimmen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"><li>○ die Handhabung möglichst einfach ist,</li><li>○ der mit der Einhebung verbundene Verwaltungsaufwand möglichst gering ist,</li><li>○ das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird und</li><li>○ die ordnungsgemäße Überwachung möglich ist.</li></ul> <p>Die Gemeinde muß dafür sorgen, daß jeder, der sein Fahrzeug in einer abgabepflichtigen Kurzparkzone abstellt, <i>vorgesehene</i> Kontrolleinrichtungen in der Gemeinde erwerben kann.</p>
--	---

(5) Neben den in einer Verordnung nach Abs. 3 von der Gemeinde bestimmten Kontrolleinrichtungen wird die Landesregierung ermächtigt durch Verordnung die Mindestanforderungen über Form und Aussehen, sowie das Entwerfen eines landesweit gültigen Parkscheines für das abgabefreie Halten zu regeln.

§ 3a  
Abgabefreies Halten

Der Lenker eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges, der dieses Fahrzeug in einer abgabepflichtigen Kurzparkzone lediglich zum Halten abstellt, muß zu Beginn des Haltens zum Nachweis, wann das Fahrzeug abgestellt wurde,

- a) die von der Gemeinde vorgesehene Kontrolleinrichtung (§ 3 Abs. 3) oder
- b) einen Parkschein für das abgabefreie Halten (§ 3 Abs. 5) gut erkennbar anbringen bzw. verwenden. Die gleichzeitige Verwendung mehrerer Kontrolleinrichtungen ist unzulässig.

§ 3a  
Abgabefreies Abstellen

*Die Verordnung der Gemeinde, mit der eine Abgabe für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in Kurzparkzonen erhoben wird, kann vorsehen, dass die Abgabe nur ab einer bestimmten Mindestdauer des Abstellens eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges zu entrichten ist.*

§ 4  
Auskunftspflicht

(1) Der (Die) Zulassungsbesitzer eines Fahrzeuges, für dessen Halten oder Parken eine Abgabe zu entrichten war, hat (haben) der Strafbehörde über Verlangen darüber Auskunft zu geben, wem er (sie) das Kraftfahrzeug zu einem bestimmten Zeitpunkt überlassen hat (haben). Nötigenfalls sind dafür von dem(n) Zulassungsbesitzer(n) Aufzeichnungen zu führen. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen und muß den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten.

§ 5  
Befreiung von der Abgabe

Die Kurzparkzonenabgabe ist nicht zu entrichten für:

- a) Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes, des Straßendienstes und der Müllabfuhr (§ 26a Abs. 1 und § 27 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr.

§ 4  
Auskunftspflicht

(1) Der (Die) Zulassungsbesitzer eines Fahrzeuges, für dessen *Abstellen* eine Abgabe zu entrichten war, hat (haben) der Strafbehörde über Verlangen darüber Auskunft zu geben, wem er (sie) das Kraftfahrzeug zu einem bestimmten Zeitpunkt überlassen hat (haben). Nötigenfalls sind dafür von dem(n) Zulassungsbesitzer(n) Aufzeichnungen zu führen. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen und muß den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten.

§ 5  
Befreiung von der Abgabe

Die Kurzparkzonenabgabe ist nicht zu entrichten für:

- a) *Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960;*
- b) *Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;*

201/1996);

- |   |  |
|---|--|
| <p>b) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, wenn sie beim Stehenlassen mit einer Tafel entsprechend den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichnet sind;</p> <p>c) Fahrzeuge, mit denen Inhaber eines Ausweises gemäß § 29b Abs. 4 oder 5 der Straßenverkehrsordnung 1960 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 201/1996, befördert werden, wenn sie für die Dauer des Aus- und Einsteigens dieser Personen und des Aus- und Einladens der für diese Personen nötigen Behelfe (wie etwa eines Rollstuhls u.dgl.) halten;</p> <p>d) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Ausweises gemäß § 29b Abs. 4 oder 5 der Straßenverkehrsordnung 1960 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 201/1996, gelenkt werden, wenn sie beim Stehenlassen mit diesem Ausweis deutlich sichtbar gekennzeichnet sind.</p> | <p>c) <i>Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;</i></p> <p>d) <i>Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960 gekennzeichnet sind;</i></p> <p>e) <i>Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen gemäß § 29b Abs. 3 StVO 1960 befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit dem Ausweis gemäß § 29b Abs. 1 oder 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;</i></p> <p>f) <i>Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;</i></p> <p>g) <i>Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.</i></p> |
|---|--|

§ 7

Mitwirkung der Bundesgendarmerie und Bundespolizei

Die Organe der Bundesgendarmerie – in Orten mit Bundespolizeibehörden diese – haben an der Vollziehung dieses Gesetzes mitzuwirken durch

- Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und
- Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

§ 7d

Befugnisse

(2) Die Aufsichtsorgane sind verpflichtet, bei Wahrnehmung von Verwaltungsübertretungen nach diesem Gesetz Anzeige an die Strafbehörde zu erstatten oder gemäß § 50 Abs. 1, 2 und 8 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, BGBl. Nr. 52, i.d. Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 867/1992, vorzugehen, wenn sie entsprechend ermächtigt worden sind.

§ 7

Mitwirkung *des Wachkörpers Bundespolizei*

Die Organe *des Wachkörpers Bundespolizei* haben an der Vollziehung dieses Gesetzes mitzuwirken durch

- Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und
- Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

§ 7d

Befugnisse

(2) Die Aufsichtsorgane sind verpflichtet, bei Wahrnehmung von Verwaltungsübertretungen nach diesem Gesetz Anzeige an die Strafbehörde zu erstatten oder gemäß § 50 Abs. 1, 2 und 8 VStG vorzugehen, wenn sie entsprechend ermächtigt worden sind.